



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksversammlung Altona

A/BVG/123.30-01

Drucksache 21-0821E

Datum 23.04.2020

Beschluss

**des Hauptausschusses stellvertretend für die Bezirksversammlung
(§ 15 Absatz 3 BezVG)**

Leere Tische in Altonas Restaurants Jetzt das Überleben des Gastgewerbes sichern

Das Gastronomiegewerbe ist besonders hart von der Corona-Pandemie betroffen und wird zu den letzten Branchen gehören, bei dem eine Lockerung des Shutdowns verantwortbar ist. Erste Schritte der Lockerung können gegebenenfalls nur unter erheblichen Einschränkungen sowie Umbaumaßnahmen und betriebsorganisatorischen Maßnahmen stattfinden.

Damit sich die Betriebe darauf vorbereiten und den zeitaufwendigen Vorlauf nutzen können, beschließt der Hauptausschuss:

Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI) wird gemäß § 27 BezVG in Abstimmung mit den Gesundheitsbehörden gebeten, ein Konzept für die Wiedereröffnung des Gastgewerbes zu entwickeln – für den Zeitpunkt des Neustarts der Gastronomie.

Darin sollten alle technischen, baulichen und organisatorischen Maßnahmen genannt werden, die als Auflagen für eine Wiedereröffnung/ Teilöffnung gelten, damit sich die Betriebe rechtzeitig darauf vorbereiten können. Dazu gehören auch Maßnahmen und Auflagen der Außengastronomie.

Dieses Konzept kann auch Modellcharakter für eine bundeseinheitliche Regelung haben.